



Bern, 02. September 2026

Massnahmen zur Reduktion der 80-prozentigen Energieverluste im Gebäudebereich

Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion Eymann 19.4202

Vorbemerkungen:

Dieser Bericht und das darin beschriebene Umsetzungskonzept beruhen auf den Rahmenbedingungen, die zwischen der Einreichung der Motion und der Fertigstellung des Berichts im Juli 2024 bestanden.

Der Grund für die verzögerte Publikation ist das Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt (EP 27), welches das Parlament in der Frühjahrssession 2026 verabschiedet hat. Das Parlament hat beschlossen, das Gebäudeprogramm beizubehalten. Es ist jedoch noch nicht im Detail definiert, in welcher Form das Gebäudeprogramm fortgesetzt wird.



Inhaltsverzeichnis

1	Die Motion 19.4202	9
2	Einleitung und Abgrenzung	9
3	Ziele des Umsetzungskonzepts	10
4	Energieverbrauch und Energieeffizienz im Gebäudebereich	10
5	Solarenergie im Gebäudebereich	11
6	Zielbild Energieeffizienz im Gebäudebereich	11
7	Zielbild Solarenergie im Gebäudebereich	12
8	Bestehende Massnahmen Energieeffizienz im Gebäudebereich	12
9	Bestehende Massnahmen Solarenergie im Gebäudebereich	13
10	Massnahmen zur Zielerreichung	13
11	Massnahmenpakete Energieeffizienz im Gebäudebereich	14
11.1	Kurzbeschreibung der drei Massnahmenpakete	15
11.2	Wirkung der drei Massnahmenpakete	16
11.3	Kosten der drei Massnahmenpakete	16
12	Bestmögliches Umsetzungskonzept Energieeffizienz im Gebäudebereich: Massnahmenpaket 3 «Kombinierte Förder- und Förderstrategie»	17
12.1	Beschreibung Massnahmenpaket 3 «Kombinierte Förder- und Förderstrategie»	18
12.2	Schlüsselmassnahmen (neu)	18
12.3	Begleitende Massnahmen (neu)	18
12.4	Bestehende Massnahmen weiterführen	19
13	Umsetzungskonzept Photovoltaik	20
13.1	Schlüsselmassnahmen (neu)	20
13.2	Begleitende Massnahmen (neu)	20
13.3	Bestehende Massnahmen weiterführen	21

Verwendete Abkürzungen und Einheiten

Abkürzung	Bedeutung
CO ₂ -Gesetz	Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen, SR 641.71
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, SR 642.11
EBF	Energiebezugsfläche
EnDK	Konferenz Kantonalen Energiedirektoren
EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016, SR 730.0
EP 2050+	Energieperspektiven 2050+
GEAK	Gebäudeenergieausweis der Kantone
KIG	Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022, SR 814.310
MuKE	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich
MW	Megawatt, 1 MW entspricht tausend Kilowatt (kW)
PV	Photovoltaik
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, SR 700
TWh	Terawattstunde, 1 TWh entspricht 1 Milliarde Kilowattstunden (kWh)

Zusammenfassung

Mit der Motion 19.4202 Eymann «Massnahmen zur Reduktion der 80-prozentigen Energieverluste im Gebäudebereich» wurde der Bundesrat beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen, ein Umsetzungskonzept für energieeffiziente Minergie-P-Massnahmen zur Reduktion der 80-prozentigen Energieverluste im Gebäudebereich vorzulegen und dabei auch die Nutzung von Dach- und Fassadenflächen für solare Energieproduktion zu berücksichtigen (Plus-Energie-Bauten).

Das erarbeitete Umsetzungskonzept beschreibt zunächst die Ausgangslage der Energieeffizienz und Solarenergieerzeugung im Gebäudebereich. Es beschreibt die bestehenden Massnahmen von Bund und den Kantonen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Solarenergieerzeugung.

Eine Reduktion der Raumwärmeverluste von 80 Prozent, wie in der Motion verlangt, bedingt eine flächendeckende Umsetzung von ambitionierten Gesamtsanierungen auf Minergie-P oder GEAK-Klasse A für die Effizienz der Gebäudehülle, weit über die Ziele der Energieperspektiven 2050+ des Bundes hinaus. Um die Energieeffizienz im Gebäudebereich deutlich zu verbessern, identifiziert das Umsetzungskonzept, dass es die Weiterführung bisheriger Aktivitäten und die Umsetzung zusätzlicher Massnahmen braucht. Um die Breite der möglichen Umsetzungsstrategien zur Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich aufzuzeigen, wurden drei Massnahmenpakete ausgearbeitet:

- **Massnahmenpaket 1 «Forderstrategie»:**
Sanierungsvorschrift mit Grenzwerten für die Energieeffizienz der Gebäudehülle
- **Massnahmenpaket 2 «Förderstrategie»:**
Förderung freiwilliger Gebäudehüllensanierungen mit finanziellen Anreizen
- **Massnahmenpaket 3 «Kombinierte Förder- und Forderstrategie»:**
Kombination einer Sanierungsvorschrift mit Fokus auf ineffiziente Gebäude mit einer verstärkten finanziellen Förderung für umfassende Gesamtsanierungen

In allen drei Massnahmenpaketen wird, ergänzend zu den Schlüsselmassnahmen, mit einer Umsetzung von begleitenden Massnahmen unter anderem in den Bereichen Information, Beratung sowie Aus- und Weiterbildung gerechnet.

Eine Reduktion der Energieverluste um 80 Prozent im Gebäudebereich, wie in der Motion gefordert, wird mit keinem der betrachteten Massnahmenpakete erreicht. Dafür wäre eine sehr umfassende Sanierung aller Gebäude auf die GEAK-Klasse A für die Effizienz der Gebäudehülle nötig. Bereits die Umsetzung des Massnahmenpaketes 1 (Forderstrategie) mit einer Sanierungspflicht auf GEAK-Klasse B scheint in der Praxis kaum realisierbar. Auf ein weitergehendes Massnahmenpaket mit noch strengeren Sanierungspflichten wurde aus diesem Grund verzichtet.

Die Begleitgruppe des Projekts empfiehlt die Umsetzung des Massnahmenpakets 3 «Kombinierte Förder- und Forderstrategie». Diese Empfehlung beruht auf der Umsetzbarkeit bei gleichzeitig hoher Wirkung des Massnahmenpakets. Das Massnahmenpaket 1 «Forderstrategie» geht von einer sehr raschen Umsetzung einer strengen Sanierungsvorschrift aus. Für eine Umsetzung auf Ebene Bund fehlt die verfassungsrechtliche Grundlage; eine rasche koordinierte Umsetzung durch die Kantone erscheint in der Praxis kaum realisierbar. Das Massnahmenpaket 2 «Förderstrategie» führt bei einer deutlich geringeren Wirkung zu hohen Kosten für Bund und Kantone für die zusätzliche Förderung.

Das Massnahmenpaket 3 vereint hingegen die Vorteile der Massnahmenpakete 1 und 2. Es werden zudem Empfehlungen für begleitende Massnahmen gemacht, welche für die Umsetzung der Schlüsselmassnahmen zentral sind. Das Umsetzungskonzept fokussiert auf Massnahmen in der Handlungskompetenz von Bund und Kantonen.

Aus diesem Bericht wird kein direkter Antrag abgeleitet, weder auf die Anpassung oder Neuschaffung von Rechtserlassen noch auf zusätzliche Finanzmittel oder personelle Ressourcen. Der

vorliegende Bericht wurde in den Jahren 2023 und 2024 erarbeitet und bezieht sich auf den damaligen Stand inklusive des Gebäudeprogramms von Bund und Kantonen. Mit dem Entscheid des Parlaments zum Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt (EP 27) im Frühling 2026 muss das Gebäudeprogramm jedoch neu konzipiert werden.

Résumé

Avec la motion Eymann 19.4202 « Mesures destinées à réduire les 80 pour cent de déperdition énergétique dans le secteur des bâtiments », le Parlement a chargé le Conseil fédéral, en concertation avec les cantons, de soumettre un projet visant à appliquer des mesures d'efficacité énergétique Minergie-P qui permettront non seulement de réduire les 80 % de pertes d'énergie dans le secteur des bâtiments, mais aussi de mettre à profit, par l'utilisation de l'énergie solaire, les toits et les façades des bâtiments (bâtiments à énergie positive).

Le concept de mise en œuvre élaboré dresse d'abord un état des lieux de l'efficacité énergétique et de la production d'énergie solaire dans le secteur du bâtiment. Il présente les mesures existantes de la Confédération et des cantons qui visent à augmenter l'efficacité énergétique et la production d'énergie solaire.

Une réduction des 80 % de déperdition de chaleur dans les locaux, comme le demande la motion, implique la mise en œuvre généralisée d'assainissements globaux ambitieux pour atteindre le niveau Minergie-P ou la classe CECB A pour l'efficacité de l'enveloppe des bâtiments allant au-delà des objectifs des Perspectives énergétiques 2050+ de la Confédération. Pour améliorer sensiblement l'efficacité énergétique dans le secteur du bâtiment, le concept de mise en œuvre identifie qu'il est nécessaire de poursuivre les activités actuelles et de mettre en œuvre des mesures supplémentaires. Afin de montrer l'étendue des stratégies de mise en œuvre possibles pour améliorer l'efficacité énergétique dans le secteur du bâtiment, trois trains de mesures ont été élaborés :

— **Train de mesures 1 « Stratégie d'exigence » :**

Prescription d'assainissement avec des valeurs limites pour l'efficacité énergétique de l'enveloppe du bâtiment

— **Train de mesures 2 « Stratégie d'encouragement » :**

Encourager l'assainissement volontaire de l'enveloppe des bâtiments par des incitations financières

— **Train de mesures 3 « Stratégie d'encouragement et d'exigence combinée » :**

Combinaison d'une prescription d'assainissement axée sur les bâtiments inefficaces et d'un soutien financier renforcé pour les assainissements complets

Dans les trois trains de mesures, on s'attend, en complément des mesures-clés, à la mise en œuvre de mesures d'accompagnement, notamment dans les domaines de l'information, du conseil ainsi que de la formation et du perfectionnement.

Une réduction des 80 % de déperdition de chaleur dans le secteur du bâtiment, comme le demande la motion, ne peut être atteinte par aucun des trains de mesures considérés. Cela nécessiterait un assainissement très important de tous les bâtiments pour atteindre la classe CECB A pour l'efficacité de l'enveloppe du bâtiment. La mise en œuvre du train de mesures 1 (stratégie d'exigence) avec une obligation d'assainissement pour obtenir la classe CECB B semble déjà difficilement réalisable dans la pratique. C'est la raison pour laquelle on a renoncé à un train de mesures plus étendu, avec des obligations d'assainissement encore plus strictes.

Le groupe d'accompagnement du projet recommande de mettre en œuvre le train de mesures 3 « Stratégie d'encouragement et d'exigence combinée ». Cette recommandation est motivée par la faisabilité et l'impact élevé du train de mesures. Le train de mesures 1 « Stratégie d'exigence » repose sur une mise en œuvre très rapide d'une prescription d'assainissement stricte. La base constitutionnelle pour une mise en œuvre au niveau fédéral fait défaut ; une mise en œuvre rapide et coordonnée par les cantons semble difficilement réalisable dans la pratique. Le train de mesures 2 « Stratégie d'encouragement » entraîne, pour un effet nettement moindre, des coûts élevés pour la Confédération et les cantons pour l'encouragement supplémentaire.

Le train de mesures 3 réunit en revanche les avantages des trains de mesures 1 et 2. Des recommandations sont également formulées pour les mesures d'accompagnement, qui sont essentielles pour la mise en œuvre des mesures-clés. Le concept de mise en œuvre se concentre sur les mesures relevant de la compétence opérationnelle de la Confédération et des cantons.

Le présent rapport n'aboutit pas à une proposition directe de modification ou de création des actes législatifs ni à une proposition d'octroi de moyens financiers ou de ressources humaines supplémentaires. Rédigé au cours des années 2023 et 2024, le présent rapport se réfère à l'état d'alors, y compris celui du Programme Bâtiments de la Confédération et des cantons. Avec la décision du Parlement relative au Programme d'allégement budgétaire 2027 prise au printemps 2026, le Programme Bâtiments doit toutefois être fondamentalement remanié.

Riassunto

Con la mozione Eymann 19.4202 «Misure volte a ridurre gli 80 per cento di perdita energetica nel settore degli edifici» il Consiglio federale è stato incaricato di sottoporre un progetto per l'attuazione di misure di efficienza energetica Minergie-P volte alla riduzione degli 80 per cento di perdita energetica nel settore degli edifici, che tenga anche conto dell'utilizzazione delle superfici dei tetti e delle facciate ai fini della produzione di energia solare (edifici con standard Energia plus).

Il suddetto piano di attuazione descrive dapprima la situazione iniziale relativamente all'efficienza energetica e alla produzione di energia solare nel settore degli edifici, descrivendo le misure già adottate dalla Confederazione e dai Cantoni a favore di un incremento in entrambi gli ambiti.

La riduzione, richiesta dalla mozione, dell'80 per cento delle perdite di calore nei locali degli edifici comporterebbe l'implementazione a livello nazionale di ambiziosi risanamenti totali secondo lo standard Minergie-P o CECE A per aumentare l'efficienza dell'involucro degli edifici, il che va ben oltre gli obiettivi delle Prospettive energetiche 2050+ della Confederazione. Secondo il piano di attuazione, per migliorare in modo netto l'efficienza energetica nel settore degli edifici è necessario continuare le attività già esistenti e implementare misure aggiuntive. Per illustrare la gamma di possibili strategie volte a migliorare l'efficienza energetica nel settore degli edifici sono stati concepiti i seguenti tre pacchetti di misure:

- **Pacchetto di misure n. 1: «Strategia basata sulla prescrizione»:**
prescrizione di risanamento con valori limite per l'efficienza energetica dell'involucro degli edifici.
- **Pacchetto di misure n. 2 «Strategia basata sulla promozione»:**
promozione del risanamento volontario dell'involucro degli edifici attraverso incentivi finanziari.
- **Pacchetto di misure n. 3 «Strategia combinata prescrizione e promozione»:**
combinazione tra prescrizione di risanamento, incentrata sugli edifici inefficienti, e promozione finanziaria rafforzata per il risanamento totale degli edifici.

In tutti e tre i pacchetti di misure si prevede, oltre ad alcune misure chiave, anche l'attuazione di misure di accompagnamento nei settori, tra gli altri, dell'informazione, della consulenza, della formazione e della formazione continua.

La riduzione, richiesta dalla mozione, dell'80 % delle perdite di energia non può essere raggiunta con nessuno dei pacchetti di misure considerati. Per raggiungere tale traguardo, infatti, sarebbe necessario aumentare l'efficienza energetica dell'involucro di tutti gli edifici attraverso un risanamento totale secondo gli standard CECE classe A. Tuttavia, nella pratica appare già poco attuabile il pacchetto di misure n. 1 (strategia basata sulla prescrizione), che prevede un obbligo di risanamento secondo gli standard della classe CECE B. Per questo motivo si è rinunciato a un pacchetto di misure che prevedesse obblighi di risanamento ancora più severi.

Il gruppo di accompagnamento del progetto raccomanda l'attuazione del pacchetto di misure n. 3 «Strategia combinata prescrizione e promozione», considerate la sua attuabilità e la sua elevata efficacia. Il pacchetto di misure n. 1 «Strategia basata sulla prescrizione» richiederebbe un'attuazione molto rapida di una prescrizione severa di risanamento. Per un'attuazione a livello federale non esiste la necessaria base costituzionale, mentre un'attuazione rapida e coordinata da parte dei Cantoni sembra quasi impossibile da realizzare nella pratica. Il pacchetto di misure n. 2 «Strategia basata sulla promozione» comporterebbe, a fronte di un'efficacia chiaramente inferiore, costi elevati per la Confederazione e i Cantoni a causa della promozione supplementare.

Il pacchetto di misure n. 3, invece, combina i vantaggi dei pacchetti di misure n. 1 e n. 2. Vengono inoltre raccomandate alcune misure di accompagnamento che sono fondamentali per l'attuazione delle misure chiave. Il piano di attuazione si concentra su misure rientranti nell'ambito di competenza della Confederazione e dei Cantoni.

Il rapporto non contiene alcuna richiesta diretta né di modifica o emanazione di atti normativi né di finanziamenti o personale aggiuntivi. Il presente rapporto è stato redatto nel 2023 e nel 2024 e si riferisce alla situazione di allora, compreso il Programma Edifici della Confederazione e dei Cantoni. Tuttavia, a seguito della decisione del Parlamento della primavera 2026 sulle misure di sgravio del bilancio della Confederazione applicabili dal 2027 (pacchetto di sgravio 27), il Programma Edifici deve essere rivisto.

1 Die Motion 19.4202

Die Motion 19.4202 «Massnahmen zur Reduktion der 80-prozentigen Energieverluste im Gebäudebereich» wurde am 26. September 2019 durch Nationalrat Christoph Eymann eingereicht. Der Nationalrat hat die Motion zunächst im Juni 2021 angenommen, der Ständerat hat sie im Mai 2022 mit einer Änderung angenommen, gefolgt erneut vom Nationalrat im Dezember 2022. Somit wurde die Motion zur Erfüllung an den Bundesrat überwiesen.

Eingereichter Text (die Präzisierung des Ständerats ist kursiv dargestellt)

Der Bundesrat wird beauftragt, *in Zusammenarbeit mit den Kantonen*, ein Umsetzungskonzept für energieeffiziente Minergie-P-Massnahmen zur Reduktion der 80-prozentigen Energieverluste im Gebäudebereich vorzulegen und dabei auch die Nutzung von Dach- und Fassadenflächen für solare Energieproduktion zu berücksichtigen (Plus-Energie-Bauten).

Begründung

Der Bundesrat hat die Absicht bekundet, Massnahmen gegen Energieverluste im Gebäudebereich zu treffen. Die bisherigen Anstrengungen reichen nicht aus, die Ziele der Energiestrategie und des Pariser Klimaabkommens zu erreichen. Mit Programmen zur Gebäudesanierung und der intensiveren Nutzung von Dach- und Fassadenflächen kann viel erreicht werden. Dabei ist auch an die etwa 1,3 Millionen Nichtwohnbauten zu denken, die - versehen mit Solarpanels - einen erheblichen Beitrag zur Stromerzeugung leisten können. In diesem Konzept soll auch aufgezeigt werden, welche Anreize es seitens des Bundes und der Kantone braucht, um Gebäudesanierungen kombiniert mit Solarenergieproduktion grossflächig zu realisieren.

2 Einleitung und Abgrenzung

Gemäss Auftrag des Parlaments hat das Bundesamt für Energie (BFE) das geforderte Umsetzungskonzept erarbeitet. Es wurde eine Begleitgruppe gegründet, in welcher die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK), Minergie und Fachspezialisten des BFE vertreten waren. Mit der Ausarbeitung des Umsetzungskonzepts wurde aufgrund eines Einladungsverfahrens die Unternehmung EBP Schweiz AG beauftragt. Das entsprechend durch den Auftragnehmer gelieferte Dokument ist die Grundlage für den vorliegenden Bericht zur Erfüllung der Motion.

Für die zugrundeliegenden Informationen wird auf den Bericht der EBP Schweiz AG verwiesen.¹

Das Umsetzungskonzept hat nicht den Anspruch, Prioritäten, Vollzugskosten, Termine sowie Verantwortlichkeiten im Detail festzulegen. Grund dafür ist, dass die Massnahmen zur Zielerreichung sehr breit sind und in der Umsetzung noch detailliert ausgearbeitet werden müssen. Das Konzept berücksichtigt ausschliesslich den Betriebsenergieverbrauch. *Nicht einbezogen* werden hingegen die Eignung und der baukulturelle Wert der bestehenden Gebäude, eine Gesamtsicht im Hinblick auf Energie- und Treibhausgasemissionen für die baulichen Massnahmen sowie ökologische Aspekte in Bezug auf die Baumaterialien und deren Umweltwirkung oder weitergehende bauphysikalische Wirkungen der energetischen Sanierungen.

Aus diesem Bericht gibt es keinen direkten Antrag, weder auf die Anpassung oder Neuschaffung von Rechtserlassen noch auf zusätzliche Finanzmittel oder personelle Ressourcen.

Anhand dieser nun bestehenden Grundlage liegt es am Parlament, in einem weiteren Zeitpunkt über eine konkrete Umsetzung der Massnahmen zu entscheiden. Finanzielle Mittel würden erst mit der konkreten Umsetzung der Massnahmen dieses Konzepts benötigt und beantragt. Für die Umsetzung des Massnahmenpakets 3 geht das Umsetzungskonzept von zusätzlichen Kosten für Bund und Kantone in

¹ www.bfe.admin.ch > News und Medien > Publikationen

der Höhe von rund 90 Millionen Franken pro Jahr für die verstärkte Förderung mit Fokus auf ambitionierte Gesamtanierungen (Minergie/GEAK) aus.

Der vorliegende Bericht wurde in den Jahren 2023 und 2024 erarbeitet und bezieht sich auf den damaligen Stand inklusive des Gebäudeprogramms von Bund und Kantonen. Mit dem Entscheid des Parlaments zum Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt (EP 27)² im Frühling 2026 muss das Gebäudeprogramm jedoch neu konzipiert werden.

3 Ziele des Umsetzungskonzepts

Das Umsetzungskonzept:

- beschreibt die Ausgangslage der Energieeffizienz und Solarenergieerzeugung im Gebäudebereich. Eine Relevanzanalyse zeigt, welche Bereiche prioritär anzugehen sind. Hürden und Zielkonflikte sind aufgezeigt.
- beschreibt die bestehenden Massnahmen von Bund und den Kantonen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Solarenergieerzeugung. Dies umfasst bereits umgesetzte und in Planung befindliche Massnahmen.
- schätzt die energetische Wirkung der bestehenden Massnahmen ein und zeigt, ob damit die Ziele erreicht werden oder ob die Massnahmen verstärkt und/oder ergänzt werden müssen.
- identifiziert zusätzliche Massnahmen und schätzt deren Wirkung ein. So wird aufgezeigt, ob die Gesamtwirkung aller dargestellten Massnahmen ausreicht, um die identifizierten Ziele zu erreichen.

Das Umsetzungskonzept macht Empfehlungen für Schlüsselmassnahmen in den Bereichen Energieeffizienz und Solarenergie in Gebäuden und zeigt für diese Massnahmen grob auf, welche Wirkung und Kosten zu erwarten sind und welche Herausforderungen bei der Umsetzung auftreten können. Es werden zudem Empfehlungen für begleitende Massnahmen gemacht, welche für die Umsetzung der Schlüsselmassnahmen zentral sind. Das Umsetzungskonzept fokussiert auf Massnahmen in der Handlungskompetenz von Bund und Kantonen.

4 Energieverbrauch und Energieeffizienz im Gebäudebereich

In der Schweiz stehen rund 3.1 Millionen Gebäude; rund zwei Drittel davon dienen dem Wohnen (1.8 Mio.). Der Energieverbrauch in Wohn- und Dienstleistungsgebäuden wird durch die Verwendungswecke Raumwärme (70%) und Warmwasser (16%) dominiert. Diese bieten somit den grössten Hebel zur Einsparung von Energie.

Für alle Gebäudetypen haben die Gebäude in der Bauperiode zwischen 1946 und 1980 die höchsten Energiekennzahlen, seither ist eine signifikante Reduktion der Energiekennzahlen zu verzeichnen. Insbesondere Neubauten sind aufgrund wirkungsvoller Vorgaben bereits sehr effizient. Rund 60 Prozent der gesamten Energiebezugsflächen von Wohngebäuden wurde jedoch vor 1980 erbaut und mehr als die Hälfte der Gebäudehüllenelemente wurden bis heute noch nicht saniert. Damit besteht ein grosses Potenzial für Gebäudehüllensanierungen und die Reduktion von Energieverlusten.

Seit der Einführung von Minergie im Jahr 1998 decken die Minergie-Zertifizierungen einen nicht vernachlässigbaren Anteil der Neubauten ab. Gesamthaft liegt der Anteil zertifizierter Gebäude bei rund 2 Prozent des Schweizer Gebäudeparks. Die Motion verlangt ein Umsetzungskonzept von Minergie-P-Massnahmen; diese machen heute jedoch nur ein Drittel dieser Zertifizierungen aus. Neben der direkten Wirkung hat Minergie eine wichtige Vorreiterrolle und setzt neue Standards, die als gesetzliche Vorschriften durch die Kantone übernommen wurden.

² Botschaft zum Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt (EP 27); BBl 2025 3067)

5 Solarenergie im Gebäudebereich

In den letzten Jahren ging der Ausbau von Photovoltaikanlagen (PV) stark voran. Im Jahr 2022 lag der PV-Zubau bei mehr als 1 GW Nennleistung und erreichte in der Schweiz einen neuen Höchststand. Damit stieg die insgesamt installierte PV-Nennleistung innerhalb nur eines Jahres um 30 Prozent. Der Zubau im Jahr 2023 lag bei über 1.6 GW neu installierter PV-Leistung. Dieser Zubau erfolgte nahezu ausschliesslich auf Gebäudedächern. 9 Prozent der vorhandenen Potenziale auf Dächern sind ausgeschöpft. Ein weiteres grosses Potenzial besteht für Photovoltaikanlagen an Gebäudefassaden. Dieses Potenzial ist erst zu unter 1 Prozent erschlossen.

6 Zielbild Energieeffizienz im Gebäudebereich

Das Zielbild einer Reduktion der Raumwärmeverluste von 80 Prozent, wie in der Motion verlangt, bedingt eine flächendeckende Umsetzung von ambitionierten Gesamtanierungen auf Minergie-P oder GEAK-Klasse A für die Effizienz der Gebäudehülle (siehe Abbildung 1).

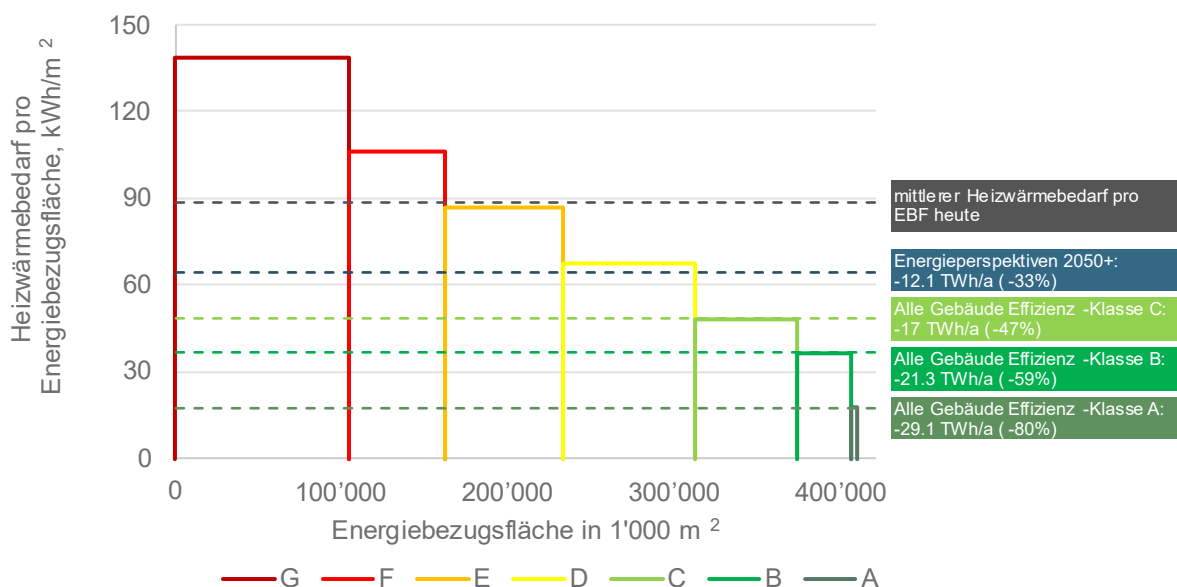


Abbildung 1 Spezifischer Energieverbrauch für Raumwärme und Energiebezugsfläche der sieben GEAK-Klassen für die Effizienz der Gebäudehülle des Schweizer Bestands an Wohngebäuden mit Baujahr vor 2000. Gezeigt sind zudem die erzielbaren Reduktionen, wenn alle Gebäude auf eine bestimmte GEAK-Klasse saniert werden (für die Klassen A, B und C) und die Reduktion, wie sie für den gezeigten Gebäudebestand im Szenario Zero Basis der Energieperspektiven 2050+ gefordert wird.

Demgegenüber stehen die Ziele der Energieperspektiven 2050+ des Bundes, die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050 von einer nötigen Reduktion des Endenergieverbrauchs für Raumwärme von rund einem Drittel ausgehen. Dies entspricht auch den Zielen des Bundes für die Entwicklung des Schweizer Gebäudeparks. Dieses Ziel ist deutlich weniger ambitioniert als jenes der zu erfüllenden Motion.

7 Zielbild Solarenergie im Gebäudebereich

Für den Ausbau der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien gibt das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien³ («Energie-Mantelerlass»), welches Anpassungen des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG)⁴ und des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG)⁵ beinhaltet, konkrete Ausbauziele vor. Das EnG sieht eine Stromproduktion durch erneuerbare Energien – exklusive Wasserkraft – von 35 TWh bis 2035, bzw. 45 TWh bis 2050 vor (Art. 2). Spezifische Richtwerte für den Ausbau der Photovoltaik können aus diesen Zielen durch Analogieschlüsse mit den Energieperspektiven 2050+ abgeleitet werden. So resultieren Richtwerte für den Ausbau der Photovoltaik von 29 TWh im Jahr 2035 und 37 TWh im Jahr 2050. Zum Vergleich: der Jahresertrag von Photovoltaik-Anlagen betrug im Jahr 2023 4.6 TWh.

8 Bestehende Massnahmen Energieeffizienz im Gebäudebereich

Mit bestehenden Massnahmen wurde eine massgebliche Reduktion des Energieverbrauchs für Raumwärme erreicht. Den grössten Einfluss auf die Wirkung haben finanzielle Anreize, also das Gebäudeprogramm zur Förderung energetischer Sanierungen sowie Steuerabzüge. Für steuerliche Anreize bestehen keine Zahlen zur konkreten Wirkung, die Wirkung des Gebäudeprogramms lässt sich jedoch quantitativ aufzeigen: Im Zeitraum von 2010 – 2022 beträgt die gesamte ausgelöste Wirkung der geförderten Projekte 1.8 TWh. Zum Vergleich: Die Reduktion des Energieverbrauchs in der Raumwärme betrug über denselben Zeitraum rund 8.7 TWh. Zu dieser Reduktion der Raumwärmeverluste haben auch der Einsatz von erneuerbaren und effizienteren Heizungen sowie die wärmere Witterung beigetragen.

Gesamthaft liegt die jährliche Reduktion des Energieverbrauchs für Raumwärme jedoch noch unter der gemäss Energieperspektiven 2050+ benötigten jährlichen Reduktion (siehe Abbildung 2). Es sind daher zusätzliche Massnahmen notwendig.

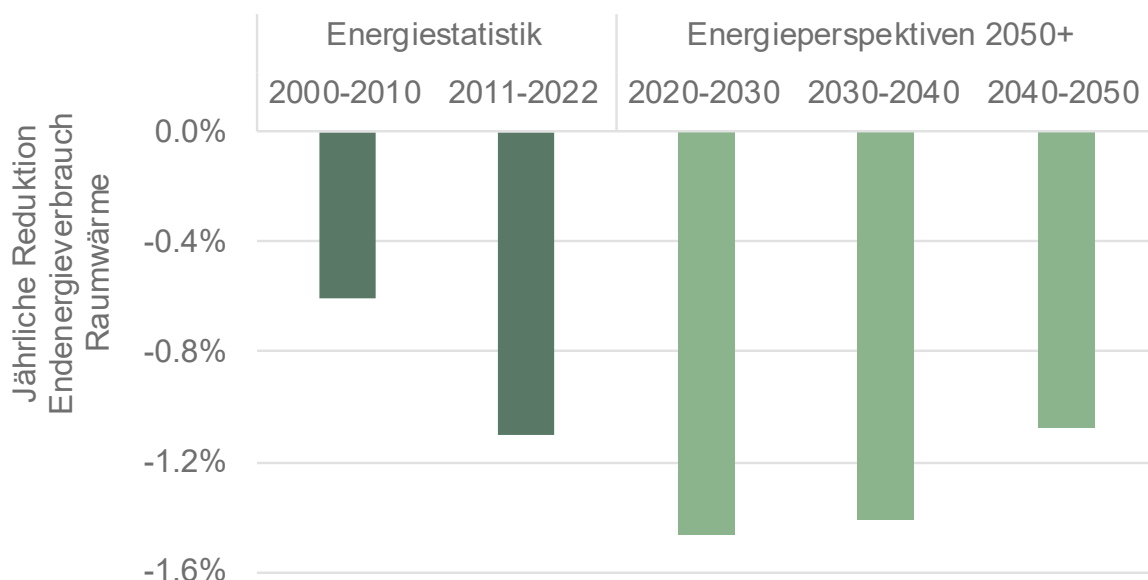


Abbildung 2 Jährliche Entwicklung des Endenergieverbrauchs Raumwärme (witterungsbereinigt) sowie der angestrebte Absenkenpfad gemäss Energieperspektiven 2050+.

³ AS 2024 679

⁴ SR 730.0

⁵ SR 734.7

9 Bestehende Massnahmen Solarenergie im Gebäudebereich

Die Ausbaugeschwindigkeit von Photovoltaik ist seit 2022 genug hoch, so dass bei gleichbleibendem Ausbau der Richtwert im Jahr 2050 erreicht würde (siehe Abbildung 3). Dynamisch entwickeln sich insbesondere Photovoltaikanlagen auf Dächern. Der Ausbau von Fassadenanlagen liegt aber noch deutlich hinter der nötigen Ausbaugeschwindigkeit zurück. Offen bleibt die Frage, ob das Tempo des Photovoltaik-Ausbaus mit den bestehenden Massnahmen langfristig gehalten werden kann. Mittelfristig muss das Potenzial der Fassadenanlagen erschlossen werden und es müssen Zielgruppen erreicht werden, die heute noch keine oder wenige Anlagen installieren.

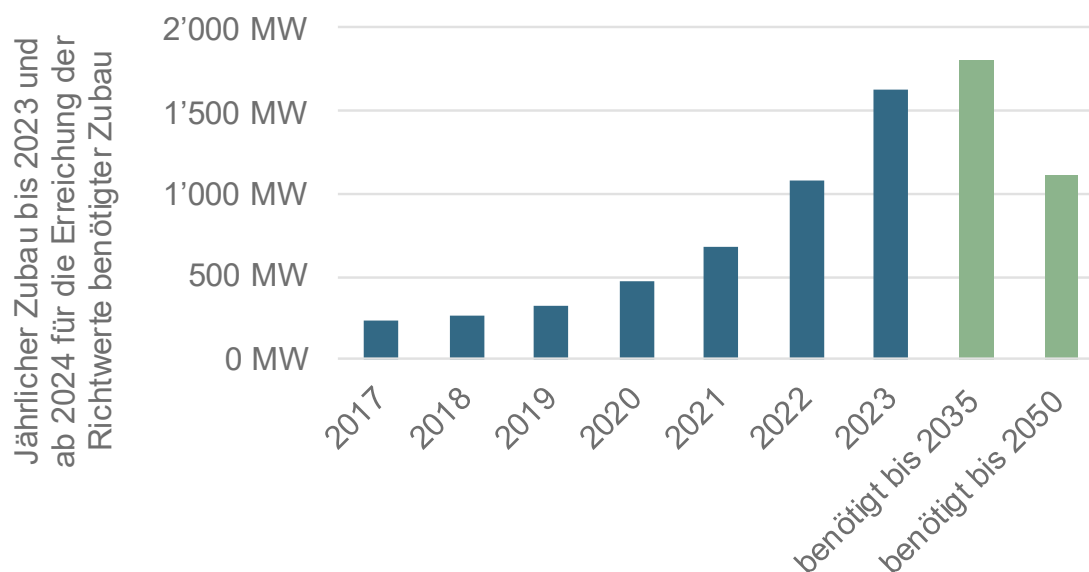


Abbildung 3 Tatsächliche Ausbaurrate von PV auf Gebäuden bis 2023. Dazu der Vergleich der ab 2024 benötigten Ausbaurrate zur Erreichung der Richtwerte 2035 und 2050.

10 Massnahmen zur Zielerreichung

Um die in der Motion geforderten Ziele zu erreichen, sind neben der Weiterführung bisheriger Aktivitäten auch zusätzliche Massnahmen gefordert. Diese zusätzlichen Massnahmen setzen sich einerseits aus bereits geplanten, aber noch nicht in Kraft gesetzten Massnahmen, andererseits aus neuen Massnahmen zusammen.

Die bereits geplanten aber erst ab 2025 in Kraft gesetzten Massnahmen sind die Massnahmen des Bundesgesetzes vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)⁶, des Bundesgesetzes für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien sowie des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)⁷.

Neue Massnahmen werden in den folgenden Kapiteln aufgezeigt.

⁶ SR 814.310

⁷ SR 641.71

11 Massnahmenpakete Energieeffizienz im Gebäudebereich

Um die Energieeffizienz im Gebäudebereich deutlich zu verbessern, braucht es die Weiterführung bisheriger Aktivitäten und die Umsetzung zusätzlicher Massnahmen.

Um die Breite der möglichen Umsetzungsstrategien zur Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich aufzuzeigen, wurden drei Massnahmenpakete mit entsprechenden Schlüsselmassnahmen ausgearbeitet:

- **Massnahmenpaket 1 «Förderstrategie»:**
Sanierungsvorschrift mit Grenzwerten für die Energieeffizienz der Gebäudehülle
- **Massnahmenpaket 2 «Förderstrategie»:**
Förderung freiwilliger Gebäudehüllensanierungen mit finanziellen Anreizen
- **Massnahmenpaket 3 «Kombinierte Förder- und Förderstrategie»:**
Kombination einer Sanierungsvorschrift mit Fokus auf ineffiziente Gebäude mit einer verstärkten finanziellen Förderung für umfassende Gesamtsanierungen

In allen drei Paketen sind neben den Schlüsselmassnahmen auch Begleitaktivitäten vorgesehen, insbesondere in den Bereichen Information, Beratung sowie Aus- und Weiterbildung.

Eine Reduktion der Energieverluste um 80 Prozent im Gebäudebereich, wie in der Motion gefordert, wird mit keinem der betrachteten Massnahmenpakete erreicht. Dafür wäre eine sehr umfassende Sanierung aller Gebäude auf die GEAK-Klasse A für die Effizienz der Gebäudehülle nötig. Bereits die Umsetzung des Massnahmenpaketes 1 (Förderstrategie) mit einer Sanierungspflicht auf GEAK-Klasse B scheint in der Praxis kaum realisierbar. Auf ein weitergehendes Massnahmenpaket mit noch strengeren Sanierungspflichten wurde aus diesem Grund verzichtet.

11.1 Kurzbeschreibung der drei Massnahmenpakete

Massnahmenpakete des Umsetzungskonzepts		
Begleitende Massnahmen		
Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung aller drei Massnahmenpakete.		
Massnahmenpaket 1: Förderstrategie	Massnahmenpaket 2: Förderstrategie	Massnahmenpaket 3: Kombinierte Förder- und Förderstrategie
Ziel: Das Massnahmenpaket orientiert sich am Ziel einer 80%-Reduktion der Raumwärmeverluste, welche in der zu erfüllenden Motion gefordert wird. Mit verpflichtenden Anforderungen an die Energieeffizienz der Gebäude soll bis 2050 jedes Gebäude auf einen sehr hohen Standard saniert werden.	Ziel: Das Massnahmenpaket orientiert sich an der Entwicklung der Energieeffizienz der Energieperspektiven 2050+. Mit finanziellen Anreizen sollen Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen zu freiwilligen Sanierungen und Effizienzverbesserungen motiviert werden.	Ziel: Das Massnahmenpaket soll eine grössere Verbesserung der Energieeffizienz erreichen als in den Energieperspektiven 2050+ angenommen. Damit soll ein stärkerer Beitrag an das Ziel der zu erfüllenden Motion geleistet werden. Für die Umsetzung verfolgt das Paket einen ausgewogenen Ansatz, der sowohl verpflichtende Massnahmen als auch Anreize umfasst.
Schlüsselmassnahmen: – Sanierungsvorschrift mit Grenzwerten für die Energieeffizienz der Gebäudehülle – Flankierende finanzielle Förderung oder Einführung Erneuerungsfonds	Schlüsselmassnahmen: – Verstärkung der finanziellen Anreize für Gebäudesanierungen	Schlüsselmassnahmen: – Sanierungsvorschrift mit Grenzwerten für die Energieeffizienz der Gebäudehülle mit Fokus auf ineffiziente Gebäude – Verstärkung der finanziellen Anreize für umfassende Gesamtsanierungen – Flankierende finanzielle Förderung oder Einführung Erneuerungsfonds

11.2 Wirkung der drei Massnahmenpakete

Abbildung 4 zeigt die Wirkung der drei Massnahmenpakete auf den Endenergieverbrauch der Raumwärme. Dabei wurde auch eine Referenzentwicklung abgebildet, welche die langfristige Weiterführung heutiger Massnahmen (bspw. des Gebäudeprogramms) beinhaltet. Die Forderstrategie führt zur grössten Reduktion des Endenergieverbrauchs, gefolgt von der kombinierten Förder- und Forderstrategie. Die Förderstrategie führt zur geringsten Wirkung, da die grössten Hemmnisse für die energetischen Gebäudesanierungen nicht in den fehlenden finanziellen Möglichkeiten der Eigentümerinnen und Eigentümer liegen. Deren Präferenzen in Bezug auf die Verwendung der finanziellen Eigenmittel führen vielmehr dazu, dass die Allokation dieser Mittel im Sinne der Befriedigung von Konsums- oder anderen Investitionsbedürfnissen eingesetzt werden⁸.

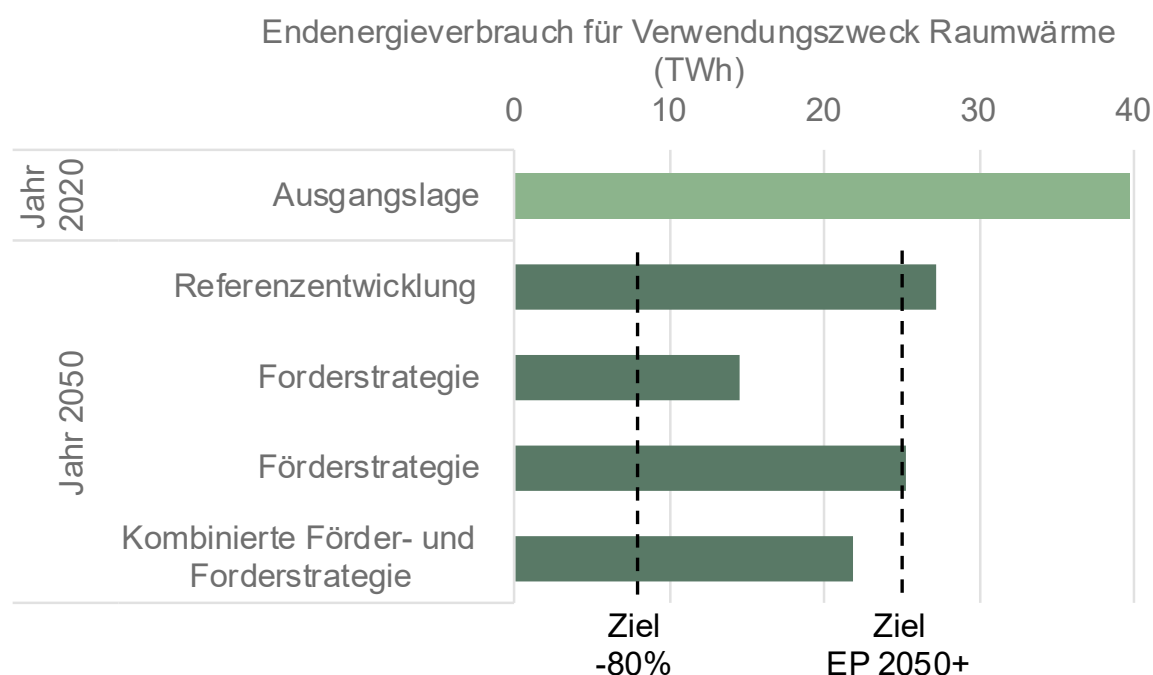


Abbildung 4 Endenergieverbrauch für den Verwendungszweck Raumwärme in der Referenzentwicklung und den drei Massnahmenpaketen. Zudem sind die beiden angestrebten Zielbilder dargestellt: Eine Reduktion der Raumwärmeverluste um 80 Prozent oder eine Reduktion gemäss der Entwicklung der Energieperspektiven 2050+.

11.3 Kosten der drei Massnahmenpakete

Abbildung 5 zeigt die jährlichen Investitionskosten für Gebäudehüllensanierungen. Ein Teil der Investitionskosten wird von Bund und Kantonen durch Förderprogramme und, bei Bedarf, durch Programme zur sozialen Abfederung der Sanierungsvorschriften getragen. Betrachtet man allein die Förderkosten, so fallen durch die Förderstrategie deutlich die höchsten Kosten für Bund und Kantone an. Selbst wenn ergänzend zur Sanierungspflicht Programme zur sozialen Abfederung umgesetzt werden, sind die Kosten für Bund und Kantone für die kombinierte Förder- und Forderstrategie tiefer als die Kosten der Förderstrategie. Die Forderstrategie ist mit keinen Förderkosten verbunden, jedoch mit einschneidenden Opportunitätskosten für die Eigentümerinnen und Eigentümer, auf welche im Rahmen dieses Berichts nicht näher eingegangen werden kann (siehe Ziff. 12). Ein Programm zur sozialen Abfederung würde aber zu massgeblichen Kosten für Bund und Kantone führen. Eine Alternative dazu ist die Umsetzung eines obligatorischen Erneuerungsfonds.

⁸ Vgl. «[Finanzierungsmöglichkeiten für energetische Gebäudesanierungen](#)» (Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 21.4130 Storni vom 29. September 2021)

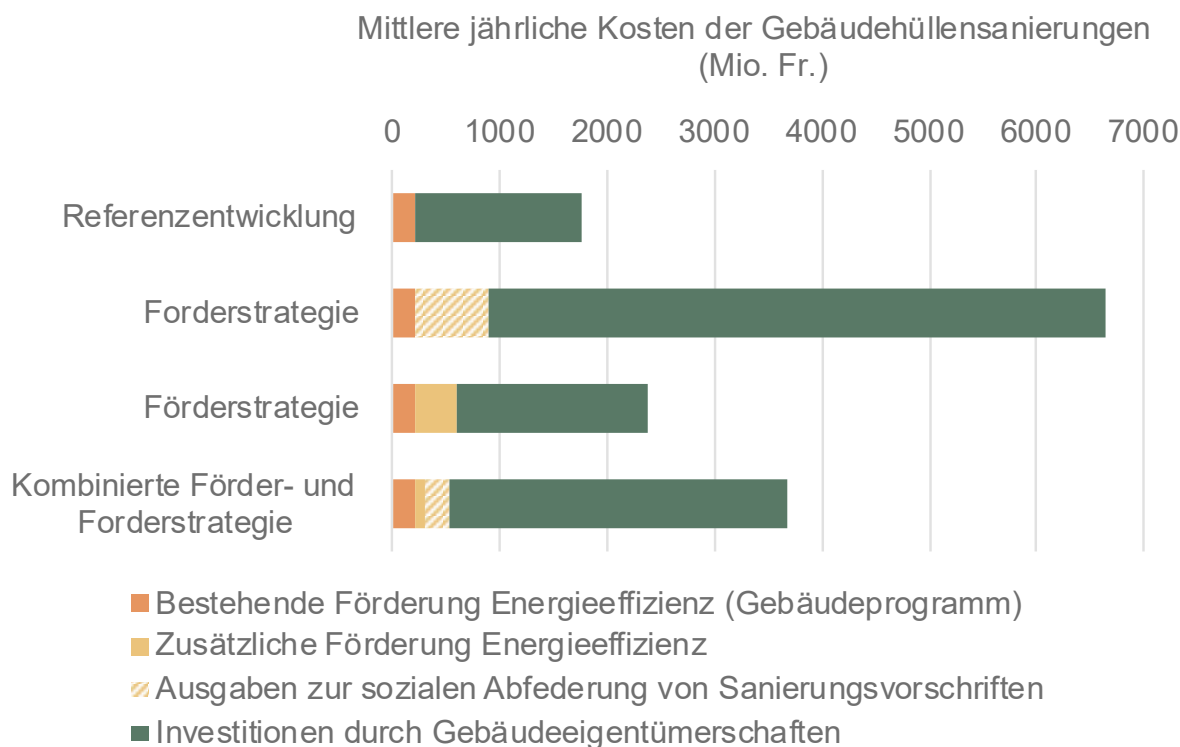


Abbildung 5 Mittlere jährliche Investitionskosten (Jahre 2025 bis 2050) für Gebäudehüllensanierungen in der Referenzentwicklung und den drei Massnahmenpaketen.

12 Bestmögliches Umsetzungskonzept Energieeffizienz im Gebäudebereich: Massnahmenpaket 3 «Kombinierte Förder- und Forderstrategie»

Die Begleitgruppe des Projekts empfiehlt die Umsetzung des Massnahmenpakets 3 «Kombinierte Förder- und Forderstrategie». Diese Empfehlung beruht auf der Umsetzbarkeit bei gleichzeitig hoher Wirkung des Massnahmenpakets. Das Massnahmenpaket 1 «Forderstrategie» geht von einer sehr raschen Umsetzung einer strengen Sanierungsvorschrift aus. Für eine Umsetzung auf Ebene Bund fehlt die verfassungsrechtliche Grundlage; eine rasche koordinierte Umsetzung durch die Kantone erscheint in der Praxis kaum realisierbar. Das Massnahmenpaket 2 «Förderstrategie» führt bei einer deutlich geringeren Wirkung zu hohen Kosten für Bund und Kantone für die zusätzliche Förderung (siehe Abbildung 5). Das Massnahmenpaket 3 vereint hingegen die Vorteile der Massnahmenpakete 1 und 2. Dementsprechend erachtet der Bundesrat das Massnahmenpaket 3 «Kombinierte Förder- und Forderstrategie» als bestmögliches Umsetzungskonzept für energieeffiziente Minergie-P-Massnahmen zur Reduktion der 80-prozentigen Energieverluste im Gebäudebereich.

Die detaillierte Ausgestaltung der Massnahmen ist nicht Teil des Umsetzungskonzepts und ist nicht Objekt eines Antrags für zusätzliche Finanzmittel. Der Bundesrat hält sich an die bestehenden finanziellen Rahmenbedingungen, wie sie vom Parlament im Rahmen des EP27 verabschiedet wurden.

12.1 Beschreibung Massnahmenpaket 3 «Kombinierte Förder- und Forderstrategie»

Sanierungsvorschrift für ineffiziente Gebäude:

Diese Massnahme legt den Fokus auf die ineffizientesten Gebäude der GEAK-Klassen G, F und E für die Effizienz der Gebäudehülle. Es wird hier davon ausgegangen, dass die Kantone diese Massnahme auf Grundlage von künftigen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) in ihren kantonalen Energiegesetzen umsetzen. Die Massnahme soll sicherstellen, dass langfristig alle ineffizienten Gebäude saniert werden. Die Sanierungsvorschrift bezieht sich auf das Datum des Inkrafttretens des jeweiligen kantonalen Energiegesetzes und führt folgende Sanierungsvorgaben ein:

- Innert 10 Jahren nach Inkrafttreten des Energiegesetzes müssen alle Gebäude mit GEAK-Klasse G so saniert werden, dass sie GEAK-Klasse D erreichen (Effizienz der Gebäudehülle).
- Innert 15 Jahren nach Inkrafttreten des Energiegesetzes müssen alle Gebäude mit GEAK-Klasse F so saniert werden, dass sie GEAK-Klasse D erreichen (Effizienz der Gebäudehülle).
- Innert 20 Jahren nach Inkrafttreten des Energiegesetzes müssen alle Gebäude mit GEAK-Klasse E so saniert werden, dass sie GEAK-Klasse D erreichen (Effizienz der Gebäudehülle).

Verstärkte Förderung mit Fokus auf umfassende Gesamtsanierungen (Minergie/GEAK):

Die Sanierungsvorschrift zielt vor allem darauf ab, dass ineffiziente Gebäude auf einen Mindeststandard saniert werden (GEAK-Klasse Effizienz Gebäudehülle D). Damit werden nicht per se Gesamtsanierungen ausgelöst. Mit einer fokussierten Verstärkung der Förderung sollen mehr umfassende Gesamtsanierungen umgesetzt werden, die eine hohe Verbesserung der Energieeffizienz erreichen. Ziel wäre es, die bereits heute durch das Gebäudeprogramm bestehende Förderung von Sanierungen nach Minergie oder GEAK-Klasse B und nach Minergie-P/Minergie-A oder GEAK-Klasse A deutlich zu verstärken.

12.2 Schlüsselmassnahmen (neu)

Massnahme	Umsetzungsakteure
Sanierungsvorschrift für ineffiziente Gebäude	EnDK, Kantone
Förderung umfassender Gesamtsanierungen	Bund und Kantone
Begleitende Förderung zur sozialen Abfederung oder alternative Umsetzung eines energetischen Erneuerungsfonds	Bund und Kantone

12.3 Begleitende Massnahmen (neu)

Massnahme	Umsetzungsakteure
GEAK-Pflicht	Verein GEAK, Gebäudebranche, Bildungsinstitutionen, Bund und Kantone
Bildungsoffensive Gebäude (besteht, sollte aber für die Zielerreichung verstärkt werden)	Gebäudebranche, Bildungsinstitutionen, Bund und Kantone
Information: Rentabilitätsrechner, Mehrwerte von Minergie-Sanierungen, Auswirkungen von Sanierungen auf die GEAK-Klasse,	Bund und Kantone

Massnahme	Umsetzungsakteure
Beratung: One-Stop-Shops, Impulsberatung Gebäudehüllensanierung	Bund und Kantone
Vereinfachte Bewilligungsverfahren für energetisch weitgehende Projekte	EnDK, Kantone
Erhöhte Ausnützungsziffern bei hohen energetischen Standards	Kantone
Einführung eines energetischen Erneuerungsfonds	Bund und Kantone
Programm «Energieeffizienter Betrieb von Gebäuden»	Bund
Programm für Finanzinstitute	Bund und Kantone, Finanzinstitute

12.4 Bestehende Massnahmen weiterführen

Um die Energieeffizienzziele im Gebäudebereich zu erreichen, müssen die bestehenden Massnahmen weitergeführt werden. Dies sind die Massnahmen des CO₂-Gesetzes und des Klima- und Innovationsgesetzes im Bereich Energieeffizienz im Gebäude, welche 2025 in Kraft getreten sind, sowie die bestehenden Massnahmen gemäss folgender Tabelle. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Folgen des Parlamentsentscheids zum EP 27, da hieraus eine Neudefinition der Gebädeförderung von Bund und Kantonen erarbeitet wird.

Kategorie	Akteur	Massnahme	Grundlage
Vorschriften	Kantone	Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden (MuKE 2014 Teil B): Anforderungen für möglichst geringe Energieverluste bei Neubauten und für Umbauten und Umnutzungen.	Kantonale Energiegesetze
	Kantone	Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (MuKE 2014 Teil D): Anforderungen an den gewichteten Energiebedarf, welche u.a. durch weitergehende Effizienzmassnahmen erfüllt werden können.	Kantonale Energiegesetze
	Kantone	Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz (MuKE 2014 Teil F): Anforderungen, dass beim Ersatz eines mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkessels ein Teil der Wärme aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen ist. Diese Vorschrift kann u.a. mit Effizienzmassnahmen erfüllt werden.	Kantonale Energiegesetze
	Kantone	Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten (MuKE 2014 Modul 5): Anforderungen an die Umsetzung von Gebäudeautomations-Einrichtungen für grosse Nicht-Wohngebäude.	Kantonale Energiegesetze
	Kantone	Betriebsoptimierung (MuKE 2014 Modul 8): Vorschriften zur Betriebsoptimierung in bestehenden Nicht-Wohngebäuden.	Kantonale Energiegesetze
	Kantone	GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten (MuKE 2014 Modul 9): Anforderungen an die Erstellung eines GEAK.	Kantonale Energiegesetze
Finanzielle Anreize	Bund und Kantone	Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen: Das Gebäudeprogramm fördert u.a. Energieeffizienzmassnahmen, wie Dämmung von Dächern und Fassaden sowie Gesamtsanierungen inkl. Minergie-Sanierungen. Grundlage ist das harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015).	Art. 34 CO ₂ -Gesetz
	Bund	CO₂-Abgabe auf Brennstoffe (Lenkungsabgabe): CO ₂ -Abgabe auf Herstellung, Gewinn und Einfuhr von Brennstoffen von 120 Fr. pro Tonne CO ₂ (Stand Ende 2023).	Art. 29 CO ₂ -Gesetz
	Bund und Kantone	Steuererleichterung für Liegenschaften im Privatvermögen: Steuerabzüge für die energetische Sanierung von Gebäuden. Steuerabzüge auf die direkte Bundessteuer können im Jahr der Sanierung und in den zwei folgenden Steuerperioden geltend gemacht werden.	Art. 32 DBG, Kantonales Steuerrecht

Kategorie	Akteur	Massnahme	Grundlage
	Bund	Kompensationspflicht bei Treibstoffen: Programme für Effizienzsteigerung in Gebäuden.	Art. 26 CO ₂ -Gesetz
Sonstige	Bund und Kantone	Information und Beratung: Massnahmen von Bund und Kantonen zur Information und Beratung, wobei die Information hauptsächlich dem Bund obliegt, die Beratung den Kantonen. Insbesondere: — Programm EnergieSchweiz, u.a. mit den Themen Gebäude und erneuerbare Energien in privaten Haushalten und Unternehmen — Energieberatungsangebote der Kantone	Art. 47 EnG
	Bund und Kantone	Aus- und Weiterbildung: Förderung von Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten, insbesondere im Baubereich. Massnahmen der Roadmap Bildungsoffensive Gebäude.	Art. 48 EnG
	Bund	Zielvereinbarungen mit Unternehmen: Zielvereinbarungen zur Steigerung der Energieeffizienz und Verpflichtungen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen	Art. 46 EnG, Art. 31 CO ₂ -Gesetz
	Kantone	Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern (MuKE 2014 Teil L)	Kantonale EnG
	Kantone	Vorbildfunktion Kantone (MuKE 2014 Teil M): Vorbildhafte Umsetzung bei eigenen kantonalen Bauten.	Kantonale Energiegesetze
	Kantone und Gemeinden	Bonus auf die Ausnützungsziffer: In verschiedenen Kantonen und Gemeinden haben Gesuchstellende für eine Baubewilligung ein Anrecht auf einen Bonus von bis zu 10 Prozent auf die im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde vorgesehenen Ausnützungsziffer.	Kantonale Energiegesetze

13 Umsetzungskonzept Photovoltaik

Aus heutiger Sicht reicht die aktuelle Ausbaugeschwindigkeit der Photovoltaik aus, um den Richtwert für die Solarstromerzeugung im Jahr 2050 zu erreichen. Es geht daher nicht in erster Linie um die Beschleunigung der Entwicklung, sondern vor allem darum, die heutige Ausbaugeschwindigkeit mittel- und langfristig zu halten. Dazu wäre die Umsetzung der folgenden Massnahmen zu empfehlen.

13.1 Schlüsselmassnahmen (neu)

Massnahme	Umsetzungsakteure
Vorschrift für PV bei Dachsanierungen	Kantone
Bedarfsorientierte Förderung von PV-Fassadenanlagen	Bund und Kantone

13.2 Begleitende Massnahmen (neu)

Massnahme	Umsetzungsakteure
Kommunikationsoffensive: Kommunikation Fassadenanlagen und One-Stop-Shops	Bund und Kantone
Programm für Finanzinstitute	Bund und Kantone, Finanzinstitute
Bildungsoffensive Gebäude (besteht, sollte aber für die Zielerreichung verstärkt werden)	Gebäude- und Solarbranche, Bildungsinstitutionen, Bund und Kantone
Strategie Solarbildung Schweiz 2024-2030	Gebäude- und Solarbranche, Bildungsinstitutionen, Bund

13.3 Bestehende Massnahmen weiterführen

Dies sind die Massnahmen des CO₂-Gesetzes und des KIG bei der Photovoltaik, welche 2025 in Kraft getreten sind, sowie die bestehenden Massnahmen gemäss folgender Tabelle.

Kategorie	Akteur	Massnahme	Grundlage
Vorschriften	Kantone	Eigenstromerzeugung bei Neubauten (MuKE 2014 Teil E): Anforderung an neue Gebäude, einen Anteil des Stromverbrauchs durch Eigenproduktion im, auf oder am Gebäude zu decken.	Kantonale Energiegesetze
	Bund	Auftrag an die Kantone , Vorschriften über die Produktion erneuerbarer Energien und über die Energieeffizienz zu erlassen.	Art. 45, Abs. 3 EnG
	Bund	Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden : Anforderung an neue Gebäude (mit einer Gebäudelfläche von mehr als 300 m ²), eine Solaranlage zu erstellen.	Art. 45a EnG
Finanzielle Anreize	Bund	Einmalvergütung für PV-Anlagen : Investitionsbeitrag für die Erstellung neuer Photovoltaikanlagen und die erhebliche Erweiterung bestehender Anlagen.	Art. 25–25a EnG
	Kantone	Kantonale Förderbeiträge für PV-Anlagen : Diverse Investitionsbeiträge einzelner Kantone, meist pro kW zugebaute Leistung, analog zur EIV des Bundes.	Kantonale Energiegesetze
	Bund und Kantone	Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen : Förderung von Minergie-P und Minergie-A-Gebäuden mit Umsetzung PV-Anlagen.	Art. 34 CO ₂ -Gesetz
	Bund und Kantone	Steuererleichterung für Solaranlagen : Steuerabzüge für Investitionen in Solaranlagen. Steuerabzüge auf die direkte Bundessteuer können im Jahr der Sanierung und in den zwei folgenden Steuerperioden geltend gemacht werden.	Art. 32 DBG, Kantonales Steuerrecht
	Bund	Eigenverbrauch von selbst produziertem Strom und zu Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) : Regulierungen zur Nutzung des Eigenverbrauchs.	Art. 16–17 EnG
	Bund	Abnahme- und Vergütungspflicht : Regelungen zur Abnahme- und Vergütungspflicht von selbst produziertem Strom durch die Netzbetreiber (Rückliefertarife).	Art. 15 EnG
Sonstige	Bund, Kantone, Gemeinden	Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen : Vereinfachung der Verfahren für die Umsetzung von Solarenergie. Ergänzend kann auch kantonales oder kommunales Recht massgebend sein.	Art. 18a RPG
	Bund und Kantone	Information und Beratung : Massnahmen von Bund und Kantonen zur Information und Beratung, wobei die Information hauptsächlich dem Bund obliegt, die Beratung den Kantonen. Insbesondere: Programm EnergieSchweiz Energieberatungsangebote der Kantone	Art. 47 EnG
	Bund und Kantone	Aus- und Weiterbildung : Förderung von Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten, insbesondere im Baubereich. Massnahmen der Strategie Solarbildung Schweiz.	Art. 48 EnG
	Bund	Nutzung der Solarenergie bei Infrastrukturen des Bundes : Nutzung der Sonnenenergie auf dafür geeigneten Infrastrukturoberflächen, bis 2030.	Art. 45b EnG
	Bund	Förderung Minergie Neubauten : Vorgeschriebene Mindest-Fläche für PV in Bezug auf die Energiebezugsfläche	Minergie-Standard